

33. Sitzung der Stadtvertretung Neustrelitz am 21.03.2024

TOP 5 - Wichtige Informationen des Bürgermeisters

a) vom Hauptausschuss am 18.03.2024 gefasste Beschlüsse

VO(H)/2024/912

Veräußerung zweier Teilflächen aus den Flurstücken 231/17 & 212/18 der Flur 39 in der Gemarkung Neustrelitz

b) zur Kenntnis genommene Beschlüsse / Anträge

VO(S)/2024/918

Brandschutzbedarfsplan (BSBP) Residenzstadt Neustrelitz

c) Beschlüsse, die innerhalb der Beratungsfolge noch geändert wurden

keine

d) Beschlüsse, die der Stadtvertretung zur Annahme empfohlen wurden

VO(S)/2024/921

Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76/22 "Pflege- und Gesundheitszentrum Schwarzer Weg"

VO(S)/2024/919

Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Neustrelitz

VO(S)/2024/920

Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Neustrelitz

e) zurückgezogene Vorlagen / Anträge

keine

f) Beschlüsse, die von der Verwaltung nicht zur Annahme empfohlen werden

keine

g) Allgemeine Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung

- **Ladesäuleninfrastruktur**

Kürzlich wurden wir vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr zum Ausbau der Ladeinfrastruktur mit der Bitte um Unterstützung bei der Standortsuche angeschrieben. Explizit geht es hier um die Suche nach geeigneten Standorten für Schnellladesäulen. Das Unternehmen, welches den Zuschlag nach Ausschreibung des Bundesministeriums erhalten hat, steht bereits mit uns in Kontakt, geeignete Flächen wurden gefunden. Zum gesamten Ausbau der Ladeinfrastruktur in Neustrelitz ist geplant, dies im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau vorzustellen.



Antworten zu TOP 2 und TOP 6 der
33. Sitzung der Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz
vom 21.03.2024

TOP 2 Einwohnerfragestunde

Lothar Gaida:

Was kann gegen die Verkehrsberuhigung/Fahrbahnschwelle Hohenzieritzer Straße/Glambecker Straße getan werden (Schild aufstellen oder anderes)?

Grundsätzlich braucht der Straßenbaulastträger für eine Teilaufpflasterung in einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs.1 Nr. 8 StVO. Der Verkehrsteilnehmer darf in einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit nicht darauf vertrauen, die Höchstgeschwindigkeit gefahrlos ausnutzen zu können. Da sich die Teilaufpflasterung direkt in einer lichtsignalgeregelten Kreuzung befindet, kann durch das VZ 112 (unebene Fahrbahn) auf die Teilaufpflasterung hingewiesen werden. Die Standorte für die Verkehrszeichen werden zur Zeit geprüft.

TOP 6 Anfragen der StadtvertreterInnen

Anfragen von Herrn Petters:

- 1. Wieweit und mit welchem Ergebnis gab es Gespräche mit dem Denkmalschutz bezüglich eines Umbaus des Gerätehauses in der Louisenstraße?**

Im Rahmen der Mängelbeseitigung holte das Amt für Hoch- und Tiefbau (AHT) im Rahmen der Ausweisung der Feuerwehrgerätehäuser mit einer schwarz-gelben Warnmarkierung die Genehmigung der Denkmalbehörde ein. Viele weitere Mängel betreffen das Grundstück nebst Gebäude selbst. Die heutigen Anforderungen an ein Gerätehaus erfordern einen Zuschnitt, den der jetzige Standort nicht hergibt. Dies wurde in mehreren Sitzungen des Finanzausschusses und im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau ausgewertet. Aus diesem Grund wurden verschiedene Standorte für einen Neubau vorgestellt und allen interessierten Stadtvertretern am 12.07.2021 eine Besichtigung des derzeitigen Standortes bzw. Feuerwehrgerätehauses angeboten. Das Inhaltsprotokoll wurde dem Stadtvertreterbüro zur Verteilung übergeben. Wegen der mangelnden Ertüchtigungsmöglichkeiten und Entwicklungspotentiale für die Zukunft des derzeitigen Standortes entschied die Stadtvertretung sich im Ergebnis für einen Neubau am Rummelplatz. Zu berücksichtigen ist, dass das Projekt mit Fördermitteln realisiert werden soll. Bisherige Förderbedingung ist, dass die gesetzlichen Anforderungen an ein Gerätehaus einzuhalten sind. Neben den Flächen-, Stellplatz- und Raumkapazitäten, ist bei einem (geförderten) Gerätehaus die Barrierefreiheit zu gewährleisten. Gleiches gilt bei einem Umbau, der mit einem Eingriff in die Statik einhergeht und zu einer erforderlichen Baugenehmigung führt. Auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Ein Gespräch mit der Denkmalschutzbehörde zur Zulässigkeit eines vollumfänglichen Umbaus erfolgte daher nicht. Mit dem Neubau sollen zeitgemäße Bedingungen geschaffen werden, bei der eine Nutzungsdauer von min. 50 Jahre angesetzt wird und die Möglichkeit besteht, sich ändernden Anforderungen baulich besser anpassen zu können.

2. Wieweit wurden Mängel aus dem Bericht der HFUK beseitigt, was ist noch offen?

Mit dem 28.07.2022 hat der Mitarbeiter Brandschutz die Abstellung aller möglichen Mängel erklärt. Alle übrigen Mängel, die den Bestand der Gerätehäuser betreffen, können erst mit einem Neubau beseitigt werden (Neustrelitz, Altstrelitz, Klein Trebbow). Offen sind noch Maßnahmen in Fürstensee: Abgassauganlage, sanitäre Anlage, schwarz-weiß-Trennung. Mit dem 11.12.2023 teilte das AHT mit, dass nur noch die Abgassauganlage weiter verfolgt wird. Die Arbeiten sind im Gange. Weitere Umsetzungen sollen sich an die Entwicklung des Standortes anpassen.

3. Was ist eine übliche Regenerationszeit für Fahrzeuge mit Drehleiter? War das Förderprogramm für Drehleitern des Landes MV bekannt und wurden hierzu Förderanträge gestellt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis (Höhe der Förderung) und bei negativem Bescheid mit welcher Ablehnungsbegründung? Wenn nein, warum nicht?

Die HFUK-Nord macht keine Vorgaben zur Nutzungsdauer von Feuerwehrfahrzeugen. Zwar werden nach Steuerrecht Abschreibungszeiten von 10 Jahren geltend gemacht. Generalreparaturen können die Zeit zur Nutzung erhöhen. Auch ist eine Nutzungsdauer über die doppelte Zeit die Regel, so dass die HFUK-Nord als Maßstab Einsatzwert, Wirtschaftlichkeit und sichere Nutzung setzt. Nach 20 Jahren Nutzung war die Beschaffung einer neuen Drehleiter für das Jahr 2021/22 vorgesehen. Ein diesbezüglich gestellter Förderantrag bei Landkreis und Land wurde Ende 2019 zurückgezogen, weil der damalige Verwaltungsdezernent festlegte, dass stattdessen eine 10 Jahres Inspektion von ca. 85.000 € im Jahre 2020 durchgeführt werden sollte, welche die Drehleiter für weitere max. 10 Jahre nutzbar machte. Die Inspektion, die eine Instandsetzung darstellt, wurde durchgeführt. Eine Ersatzbeschaffung ist nun für das Jahr 2026 vorgesehen. Förderanträge bei Land und Landkreis sind gestellt. Nach Prüfung und Aussage des Gemeindeführers im Frühjahr 2022 kam die ausgeschriebene Drehleiter aus der Zentralbeschaffung Brandenburg/MV für uns nicht in Betracht, weil das ca. 11 m lange Modell nicht in unser Gebäude mit 9,40 m gepasst hätte. Die Garantie der Herstellungskosten in Höhe von 572.390 € galt nur für 2022. Eine verbindliche Abnahmeerklärung käme einem Kaufvertragsabschluss gleich, ohne dass vorher eine Fördermittelzusage durch Land und Landkreis einzuholen war. Die Gemeinde hatte zu diesem Zeitpunkt das Risiko der vollen Kostentragung, worauf der Landkreis hinwies. Aufgrund der zu geringen Größe unseres Gerätehauses bestand weiter zu befürchten, dass der Landkreis die fachliche Zusage ablehnt. Aufgrund dieser Risiken und der gerade erfolgten Generalinstandsetzung der bestehenden Drehleiter bestand kein Anlass zur Teilnahme am Programm für eine Drehleiter, die noch in den nächsten 5 Jahren nutzbar ist.

4. Wie schnell werden neue Kameraden mit Einsatzbekleidung ausgestattet (komplett)? Gibt es einen Reservepool an Bekleidung?

Im Durchschnitt erfolgt die Einkleidung nach 3 Wochen. Die Einkleidung erfolgte bisher aus einer PSA der Fa. Texport und vorhandenen Reserven. Bei fehlenden Größen der PSA oder bei Sondergrößen kommt es zu einer Verzögerung (Lieferschwierigkeiten) bei der Bereitstellung der PSA. Die dünnere TH/Waldbrandbekleidung soll in 2024 für alle Kameraden vorhanden sein. Ein Reservepool kann durch die jeweilige Einzelanpassung für die Einsatzkräfte nicht vorgehalten werden, weil die Größen zur Sicherheit der Kameraden (nicht nur s, m, l, xl, sondern noch spezifischer) passgenau bestellt werden müssen. Ein solch hoher Reservepool ist kostenintensiv. In Anbetracht der Bestellzeit bei fehlenden Größen ist die Wartezeit bis zur Einpassung vertretbar. Niemand geht ohne Schutz in den Einsatz.

5. Gab es schon eine Schulung für das Gurtsystem „Texboard“?

Die Schulung für das Gurtsystem erfolgte am 10.11.2023. Durch die Fa. Matuczak wird ein Seminar zur Sachkundigenschulung im Oktober 2024 angeboten. Durch eine Teilnahme eines Gerätewartes könnte zukünftig die jährliche Wiederholungsprüfung in Eigenständigkeit erfolgen.

6. Sind alle Fahrzeuge auf aktuellem Stand und funktionstüchtig (Service/Funkgeräte etc.)?

Die im Bestand der Feuerwehr Neustrelitz befindlichen Einsatzfahrzeuge sind überwiegend in den letzten Jahren beschafft worden. Sie werden jährlich zur technischen Überprüfung einschließlich der Beladung, in der feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises vorgestellt. Weiterhin sind alle vorgeschriebenen Prüfungsintervalle bei der DEKRA entsprechend den Vorgaben eingehalten worden. Vor Auslieferung und nach der Indienststellung erhielten alle Einsatzfahrzeuge einen Grundservice. Durch die geringen Laufleistungen werden die Intervalle zum Service alle zwei Jahre durchgeführt. Der Service an den Einsatzfahrzeugen ist für die zweite Jahreshälfte 2024 vorgesehen. Es gab Probleme mit der Ladung der Handsprechfunkgeräte, welche jedoch durch einen Austausch bzw. Instandsetzung von Ladegeräten beseitigt werden konnte. Alle verbauten Funkgeräte, erhalten im Rahmen der jährlichen Fahrzeugprüfung in der FTZ ein aktuelles Update.

7. Gibt es für die Wasserrettung ausreichend schwimmfähige (zertifizierte) Leinen?

Die schwimmfähigen Leinen wurden über einen Fachhändler Barschke beschafft und sind zertifiziert. Zwei Leinen erscheinen ausreichend, da Rettungsfälle dieser Art sehr selten sind und wenig Personal einbindet. Sollte der Sicherheitsbeauftragte mehr für erforderlich halten, ist eine Nachbeschaffung möglich.

Herr von der Wense erklärt zur Anfrage (Rodung Penzliner Straße – gegenüber der ehemaligen „Russenbäckerei“) von Herrn Hänsch am Montag im Hauptausschuss, dass ihm mitgeteilt wurde, dass dort tatsächlich gebaut werden soll. Der Eigentümer scheint dort von Baurecht aus-zugehen. Hier sollte überprüft werden, ob alles so korrekt ist, was auch für die Fällung der Bäume gilt.

Herr Zimmermann hatte dazu in der Hauptausschusssitzung geantwortet, dass es sich hier um ein Privatgrundstück handelt und bislang nichts hinsichtlich einer beabsichtigten Bebauung bekannt ist. Jedenfalls liegt der Stadt aktuell weder ein entsprechender Antrag noch eine formlose Anfrage vor.

Die Baumfällungen fallen in die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, so dass deren Zulässigkeit von Seiten der Verwaltung aktuell nicht bewertet werden kann. Die Verwaltung wird die Anfrage aber zum Anlass nehmen und bei der unteren Naturschutzbehörde nachfragen.